

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Stadt Mölln

vom 15.10.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe und Befreiungen

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Mölln eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Wasserbehörde nachweist, daß das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammabeseitigung im Sinne des Landeswassergesetzes sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner mit Hauptwohnsitz berechnet, sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die jährliche Abgabe beträgt je Einwohner 35,00 DM, ab 1.1.2002 17,90 EURO, sollte jedoch per Gesetz ein anderer Betrag in EURO maßgebend sein, so gilt dieser Betrag.

§ 3

Festsetzung, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt.
- (3) Die Abwasserabgabe wird als Jahresabgabe festgesetzt. Veranlagungszeitraum in das Kalenderjahr.
- (4) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner sind die Verhältnisse am 31. März des Veranlagungsjahres maßgebend.

§ 4

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs-, Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Abgabeschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abwasserabgabe. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides, frühestens jedoch am 15. Mai des Veranlagungsjahres fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6 a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Steuerabteilung der Stadt Mölln zulässig:

a) Name, Vorname und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

b) Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner mit Hauptwohnsitz

durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von

1. Einwohnermeldeämtern
2. Stadtbauamt der Stadt Mölln
3. Grundbuchamt

Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG – vom 9.2.2000 in der z.Z. gültigen Fassung).

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2001 in Kraft.

Mölln, den 15.10.2001

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

L.S.

gez: Engelmann

Engelmann